

## Besteuerung von Hauswasseranschlüssen ab 2000

Seit dem Jahr 2000 unterliegt das Legen von Hauswasseranschlüssen einem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent. Damals war die Auffassung der Finanzbehörden, dass diese Leistungen nicht unter den Begriff der Lieferung von Wasser fallen und damit auch nicht der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent angewendet werden darf. Ab dem Jahr 2007 wurden diese Leistungen mit 19 Prozent besteuert.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. April 2008 wurde festgestellt, dass diese Leistungen unter den Begriff der Lieferung von Wasser fallen und somit der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent angewendet werden soll. Die nationale Rechtsbasis wurde am 8. Oktober 2008 in Form einer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geschaffen und anschließend in den Verwaltungsanweisungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 2009 konkretisiert. Dabei wurden jedoch wesentliche verfahrensrechtliche Aspekte bezüglich der Änderung von in Vorjahren liegenden Sachverhalten nicht abschließend geklärt.

**Sowohl diese Fragen als auch die unternehmensinterne technische Umsetzung der Korrekturen müssen nun mit den Finanzbehörden vor Ort abgestimmt werden. Erst danach ist eine Rückerstattung zu hoch entrichteter Umsatzsteuer an unsere Kunden möglich.** Wir bitten Sie um Ihr Verständnis für dieses Vorgehen, da wir eine gewisse Rechtssicherheit benötigen, um die Abwicklung des Verfahrens auf einer breiten Basis abschließend durchführen zu können.

Auf der nächsten Seite finden Sie weitere Informationen zum Sachstand, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit haben.

## Besteuerung von Hauswasseranschlüssen ab 2000

### Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jeder Kunde, der als direkter Leistungsbezieher einen Hausanschluss von der EWR AG bzw. EWR Netz GmbH erhalten hat. Entscheidend ist also, wer die Leistung des Legens des Hausanschlusses direkt erhalten hat. Sofern die sonstige Leistung nicht an den späteren Hauseigentümer erfolgt ist, sondern an Bauunternehmer und Bauträger, kann die Berichtigung der Rechnung auch nur im Rahmen der Leistungsbeziehungen unserer Gesellschaft mit dem entsprechenden Unternehmen erfolgen. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an das für Sie tätig gewordene Unternehmen, das Ihnen den Anschluss verschafft hat.

### Umfang der Leistung

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist grundsätzlich auf die sonstige Leistung beschränkt, die darin besteht, dass unsere Gesellschaft die Verlegung einer Leitung durchführt, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht. Hierunter sind unseres Erachtens alle Leistungen zu verstehen, die zum Legen des Hausanschlusses erbracht werden. Bei Mehrspartenanschlüssen (Strom, Gas und Wasser) unterliegen nicht die insgesamt angefallenen Kosten dem ermäßigten Steuersatz, da der Anschluss nicht ausschließlich der Belieferung mit Wasser dient. Hier ist eine sachgerechte Aufteilung der Kosten nach wirtschaftlichen Aspekten notwendig.

### Anspruchszeitraum bis einschließlich 2006

Entgegen der zum Teil in der Presse publizierte Auffassung kann es sein, dass die zu hoch erstattete Umsatzsteuer nicht rückwirkend grundsätzlich für alle gelegten Hausanschlüsse in den Jahren 2000 bis 2008 erstattet werden kann. Zwar wurde die Umsatzsteuer ab dem Jahr 2000 zu unrecht mit dem regulären Steuersatz berechnet. **Eine Korrektur von Rechnungen aus den Jahren vor 2004 bzw. vor 2006 ist entweder aus steuerrechtlichen Gründen nicht möglich, da eine Rückerstattung durch die Finanzämter auf Grund von Fristenregelungen ggf. nicht mehr erfolgen kann, oder aus zivilrechtlichen Gründen nicht möglich, da bereits die Verjährung eingetreten ist.**

Eine Möglichkeit der Korrektur der Umsatzsteuer dieser Jahre wird derzeit von uns mit dem Finanzamt abgeklärt. Für diese Jahre kann es aber sein, dass eine Korrektur nur in Einzelfällen durchgeführt werden kann. Die Betroffenen werden gebeten werden, uns eine Kopie der Rechnung und des Zahlungsbelegs zukommen zu lassen, da die notwendigen Daten zur Überprüfung nicht ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden können. Wenn nach abschließender Prüfung dann eine Änderung möglich ist, werden wir sie umgehend durchführen.

### Umsatzsteuer der Jahre 2007 und 2008

Wir sind bestrebt, unseren Kunden die positiven Auswirkungen der Änderung im Rahmen der Umsatzsteuer beim Legen von Hausanschlüssen zukommen zu lassen. Daher möchten wir grundsätzlich alle Leistungen der Jahre 2007 und 2008 neu aufarbeiten und nach Möglichkeit korrigieren. Da das ganze Verfahren sowohl organisatorisch als auch technisch sehr umfangreich ist und Abstimmungen mit diversen Stellen notwendig werden, kann der zeitliche Umfang bis zur abschließenden Bearbeitung der Einzelfälle nicht genau bestimmt werden. Es wird aber eine lückenlose Bearbeitung gewährleistet werden. **Wir bitten Sie daher um Geduld und den weiteren Verlauf abzuwarten. Natürlich ist es hilfreich, wenn sie uns ein Schreiben mit ihrem Anliegen zukommen lassen. Die Bearbeitung wird jedoch im Rahmen des kontinuierlichen Prozesses erfolgen.**